



Bereich: Finanzen  
Az: 20-11-21  
Datum: 06.03.2015

**2015/077**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge             | Datum      | TOP-Nr. |
|----------------------------|------------|---------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 24.03.2015 |         |
| Rat der Stadt              | 26.03.2015 |         |

### Betreff

Änderung der Investitions-Dringlichkeitsliste 2015

#### Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt die in der Anlage 1 dargestellten Änderungen der Investitions-Dringlichkeitsliste (Ratsbeschluss vom 18.11.2014) für das Haushaltsjahr 2015.
2. Der Rat beschließt die aus der Änderung gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage resultierende außerplanmäßige investive Auszahlung bei Buchungsstelle 54.01/0596.785800 in Höhe von 5.000 € für das Haushaltsjahr 2015. Die Deckung erfolgt durch eine entsprechende Minderauszahlung bei Buchungsstelle 54.01/0561.785800. Der Beschluss des Rates gilt als Zustimmung im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW.

## Zusammenfassung

Aktuelle Entwicklungen und Bedarfe bei den für das Jahr 2015 geplanten investiven Auszahlungen machen eine Änderung bzw. Anpassung der Investitions-Dringlichkeitsliste 2015 erforderlich. Die notwendigen Änderungen/Anpassungen sind in der Anlage 1 dargestellt und stehen im unmittelbaren Kontext mit der Beschlussvorlage 2015/059 (Bericht zum Vorbereitungsstand des Verkehrskonzeptes Altstadt mit Kosten- und Maßnahmenplan), die dem Rat ebenfalls zur Beschlussfassung für den Sitzungstermin 26.03.2015 vorliegt und auf die an dieser Stelle verwiesen wird (vgl. insbesondere Abschnitt *„Haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Restriktionen“* der genannten Vorlage).

Die Änderungen der Investitions-Dringlichkeitsliste 2015 machen bei Buchungsstelle 54.01/0596.785800 (Radabstellanlagen Münsterplatz) eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich. Die haushaltsrechtlich zwingend nachzuweisende Deckung der zusätzlichen investiven Auszahlungen erfolgt durch Minderauszahlungen bei der Buchungsstelle 54.01/0561.785800 (Altstadtkonzept Rondell Lönsstraße), die in der vom Rat am 18.11.2015 beschlossenen Investitions-Dringlichkeitsliste 2015<sup>1</sup> unter Prioritätsziffer 2 der Liste „Teil- und unrentierliche Maßnahmen“ ausgewiesen ist.

Sind über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen (§ 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gesamtkontextes erscheint es – auch im Hinblick auf die bereits o. a. Vorlage 2015/059 (Verkehrskonzept Altstadt) – allerdings sachgerecht, dass der Rat über die zusätzliche (nämlich außerplanmäßige) Mittelbereitstellung entscheidet, auch wenn der in Rede stehende Betrag unterhalb der vom Rat selbst festgelegten Wertgrenze liegt, und über den ansonsten gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW die Kämmerin entscheiden könnte.

## Sachverhalt

Zusammen mit der Haushaltssatzung, dem Haushaltsplan und der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2015 hat der Rat in seiner Sitzung am 18.11.2014 auch eine gesonderte Investitions-Dringlichkeitsliste 2015 beschlossen. Unter Prioritätsziffer 2 der Liste „Teil- und unrentierliche Maßnahmen“ wird dabei die Maßnahme „Altstadtkonzept Rondell Lönsstraße“ (BSt. 54.01/0561.785800) geführt.

Mit Vorlage 2015/059 (Bericht zum Vorbereitungsstand des Verkehrskonzeptes Altstadt mit Kosten- und Maßnahmenplan), die dem Rat ebenfalls zur Beschlussfassung für die Sitzung am 26.03.2015 vorliegt, werden die Komplexität des „Verkehrskonzeptes Altstadt“ insgesamt und die einzelnen Teilmaßnahmen mit ihrem aktuellen Planungsstand dargestellt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans und mithin auch der Investitions-Dringlichkeitsliste 2015 lag das genannte Konzept noch nicht vor. Die im Haushalt 2015 bei BSt. 54.01/0561.785800 (Altstadtkonzept Rondell Lönsstraße) veranschlagten Planungskosten umfassen dabei sowohl die Planungskosten für das Rondell Lönsstraße im engeren Sinne als auch die Planungskosten für die im Rahmen des Gesamtkonzeptes

---

<sup>1</sup> Beschluss der Investitions-Dringlichkeitsliste 2015 durch den Rat am 18.11.2014 entsprechend Vorlage 2014/059.

vorgesehene Komplementärmaßnahme „Radabstellanlagen Münsterplatz“. Entsprechendes gilt für die in 2016 vorgesehenen Baumaßnahmen.

Unter Hinweis auf die bereits mehrfach zitierte Vorlage 2015/059, die Grundsätze der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit und das sich hieraus ableitende Transparenzgebot ist es erforderlich, dass der Rat über die Aufnahme der Maßnahme „Radabstellanlagen Münsterplatz“ in die Investitions-Dringlichkeitsliste 2015 gesondert beschließt.

Die in 2015 anfallenden Planungskosten für die Maßnahme „Radabstellanlagen Münsterplatz“ werden von der Fachverwaltung mit 5.000 € beziffert (vgl. Anlagen 1b, 2b und 4 zur Vorlage 2015/059). Die für 2016 zu berücksichtigenden Baukosten werden mit 24.000 € benannt.

Die Deckung der in 2015 anfallenden außerplanmäßigen Auszahlungen für die genannte Maßnahme kann erfolgen durch entsprechende Minderauszahlungen bei Buchungsstelle 54.01/0561.785800 (Altstadtkonzept Rondell Lönsstraße); bei dieser Position sind im laufenden Haushaltsjahr investive Auszahlungen für Planungsaufwendungen in Höhe von 60.000 € berücksichtigt. Hiervon entfallen 55.000 € auf die Planungskosten für das eigentliche Rondell. Die verbleibenden 5.000 € können für die Planung der „Radabstellanlage Münsterplatz“ in Anspruch genommen werden. Entsprechend kann hinsichtlich der in 2016 zu veranschlagenden Baukosten in Höhe von 24.000 € verfahren werden. Die Deckung der für das Jahr 2016 in der Investitionsplanung bislang nicht ausgewiesenen Baukosten kann ebenfalls durch Minderauszahlungen in entsprechender Höhe bei der Position „Altstadtkonzept Rondell Lönsstraße“ erfolgen. Zu einer zusätzlichen Belastung des investiven Haushaltes kommt es hierdurch insgesamt gesehen nicht. Weitere sich aus der Vorlage 2015/059 (Verkehrskonzept Altstadt Castrop) ergebende Änderungsbedarfe werden im Rahmen der anstehenden Haushaltsplanung für das Jahr 2016 aufgenommen bzw. berücksichtigt.

Der vorstehend beschriebene zusätzliche investive Auszahlungsbedarf bei Buchungsstelle 54.01/0596.785800 (Radabstellanlagen Münsterplatz) im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 5.000 € erfordert eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Sinne von § 83 GO NRW.

Über die Leistung solcher Auszahlungen entscheidet gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW die Kämmerin. Allerdings ist bei erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich (§ 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

Der Rat hat die betragliche Grenze, bis zu der über- respektive außerplanmäßige investive Auszahlungen nicht als erheblich im Sinne der vg. Norm gelten, auf 75.000 € festgelegt. Die vorherige Zustimmung des Rates ist somit nur für solche zusätzlichen Mittelbereitstellungen zwingend, in denen dieser „Schwellenwert“ überschritten wird. Dies ist im vorliegenden Fall eindeutig nicht der Fall.

Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gesamtkontextes erscheint es gleichwohl sachgerecht, dass der Rat selbst über die notwendige zusätzlichen Mittelbereitstellung in Höhe von 5.000 € für die erforderlichen Planungskosten entscheidet.

Eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung aufgrund der Vorschriften des § 81 GO NRW ergibt sich nicht.